



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.109/12-I/D/14a/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

5. OKT. 1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 66	-GE/19 93
Datum: 11. OKT. 1993	
Verteilt 15. Okt. 1993	

H. Mayer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Nov. zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 31. August 1993, Zl. 43.010/3-9/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Z.2 (§ 1 Abs.2 Z.9):

Das unter lit. a. im Klammerausdruck angeführte Wort Ambulatorium kann entfallen, da es sich - wie anzunehmen ist - um selbständige Ambulatorien handelt und diese entsprechend dem Krankenanstaltengesetz unter den Begriff der Krankenanstalt fallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Oktober 1993
Für den Bundesminister:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Christine I.